

Der Antrag ist bei der zuständigen mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde oder, wenn zwei oder mehr Behörden zuständig sind, bei der vom Anmelder gewählten Behörde einzureichen. Der Anmelder kann den Namen oder den Zweibuchstaben-Code der Behörde auf der nachstehenden Zeile angeben.

IPEA/ _____

PCT

KAPITEL II

ANTRAG AUF INTERNATIONALE VORLÄUFIGE PRÜFUNG

nach Artikel 31 des Vertrags über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens:
 Der (die) Unterzeichnete(n) beantragt (beantragen), daß für die nachstehend bezeichnete internationale Anmeldung die internationale vorläufige Prüfung nach dem Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens durchgeführt wird.

Von der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde auszufüllen

Bezeichnung der IPEA		Eingangsdatum des ANTRAGS	
Feld Nr. I KENNZEICHNUNG DER INTERNATIONALEN ANMELDUNG		Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts	
Internationales Aktenzeichen	Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr)	(Frühester) Prioritätstag (Tag/Monat/Jahr)	
Bezeichnung der Erfindung			
Feld Nr. II ANMELDER			
Name und Anschrift: (Familiename, Vorname; bei juristischen Personen vollständige amtliche Bezeichnung. Bei der Anschrift sind die Postleitzahl und der Name des Staats anzugeben.)		Telefonnr.:	
		Telefaxnr.:	
		Registrierungsnr. des Anmelders beim Amt:	
<input type="checkbox"/> E-Mail-Ermächtigung: Durch Ankreuzen dieses Kästchens wird die mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragte Behörde ermächtigt, die in diesem Feld angegebene E-Mail-Adresse zu benutzen, um Vorkopien von Mitteilungen bezüglich dieser internationalen Anmeldung zu übersenden, soweit die Behörde dazu bereit ist (s. auch die Anmerkungen zu Feld Nr. II)		E-Mail-Adresse	
Staatsangehörigkeit (Staat):		Sitz oder Wohnsitz (Staat):	
Name und Anschrift: (Familiename, Vorname; bei juristischen Personen vollständige amtliche Bezeichnung. Bei der Anschrift sind die Postleitzahl und der Name des Staats anzugeben.)			
Staatsangehörigkeit (Staat):		Sitz oder Wohnsitz (Staat):	
<input type="checkbox"/> Weitere Anmelder sind auf einem Fortsetzungsblatt angegeben.			

Fortsetzung von Feld Nr. II ANMELDER

Wird keines der folgenden Felder benutzt, so sollte dieses Blatt dem Antrag nicht beigelegt werden.

Name und Anschrift: *(Familienname, Vorname; bei juristischen Personen vollständige amtliche Bezeichnung. Bei der Anschrift sind die Postleitzahl und der Name des Staats anzugeben.)*

Staatsangehörigkeit (Staat):

Sitz oder Wohnsitz (Staat):

Name und Anschrift: *(Familienname, Vorname; bei juristischen Personen vollständige amtliche Bezeichnung. Bei der Anschrift sind die Postleitzahl und der Name des Staats anzugeben.)*

Staatsangehörigkeit (Staat):

Sitz oder Wohnsitz (Staat):

Name und Anschrift: *(Familienname, Vorname; bei juristischen Personen vollständige amtliche Bezeichnung. Bei der Anschrift sind die Postleitzahl und der Name des Staats anzugeben.)*

Staatsangehörigkeit (Staat):

Sitz oder Wohnsitz (Staat):

Name und Anschrift: *(Familienname, Vorname; bei juristischen Personen vollständige amtliche Bezeichnung. Bei der Anschrift sind die Postleitzahl und der Name des Staats anzugeben.)*

Staatsangehörigkeit (Staat):

Sitz oder Wohnsitz (Staat):

Weitere Anmelder sind auf einem zusätzlichen Fortsetzungsblatt angegeben.

Feld Nr. III ANWALT ODER GEMEINSAMER VERTRETER; ODER ZUSTELLANSCHRIFT

Die folgende Person ist Anwalt gemeinsamer Vertreter
 und ist vom (von den) Anmelder(n) bereits früher bestellt worden und vertritt ihn (sie) auch für die internationale vorläufige Prüfung.
 wird hiermit bestellt; eine etwaige frühere Bestellung eines Anwalts/gemeinsamen Vertreters wird hiermit widerrufen.
 wird hiermit zusätzlich zu dem bereits früher bestellten Anwalt/gemeinsamen Vertreter, nur für das Verfahren vor der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde bestellt.

Name und Anschrift: <i>(Familienname, Vorname; bei juristischen Personen vollständige amtliche Bezeichnung. Bei der Anschrift sind die Postleitzahl und der Name des Staats anzugeben.)</i>	Telefonnr.:
	Telefaxnr.:
	Registrierungsnr. des Anwalts beim Amt:

E-Mail-Ermächtigung: Durch Ankreuzen dieses Kästchens wird die mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragte Behörde ermächtigt, die in diesem Feld angegebene E-Mail-Adresse zu benutzen, um Vorkopien von Mitteilungen bezüglich dieser internationalen Anmeldung zu übersenden, soweit die Behörde dazu bereit ist (s. auch die Anmerkungen zu Feld Nr. II)

E-Mail-Adresse

Zustellanschrift: Dieses Kästchen ist anzukreuzen, wenn kein Anwalt oder gemeinsamer Vertreter bestellt ist und statt dessen im obigen Feld eine spezielle Zustellanschrift angegeben wird.

Feld Nr. IV GRUNDLAGE DER INTERNATIONALEN VORLÄUFIGEN PRÜFUNG

Erklärung betreffend Änderungen:*

- Der Anmelder wünscht, daß die internationale vorläufige Prüfung auf der Grundlage der internationalen Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung der Beschreibung in der ursprünglich eingereichten Fassung unter Berücksichtigung der Änderungen nach Artikel 34
 der Patentansprüche in der ursprünglich eingereichten Fassung unter Berücksichtigung der Änderungen nach Artikel 19 (ggf. zusammen mit einer Erklärung) unter Berücksichtigung der Änderungen nach Artikel 34
 der Zeichnungen in der ursprünglich eingereichten Fassung unter Berücksichtigung der Änderungen nach Artikel 34 aufgenommen wird.
- Der Anmelder wünscht, daß jegliche nach Artikel 19 eingereichte Änderung der Ansprüche als überholt angesehen wird.
- Falls die IPEA nach Regel 69.1 Absatz b es wünscht, die internationale vorläufige Prüfung gleichzeitig mit der internationalen Recherche zu beginnen, beantragt der Anmelder, daß die IPEA den Beginn der internationalen vorläufigen Prüfung bis zum Ablauf der nach Regel 69.1 Absatz d maßgeblichen Frist **aufschiebt**.
- Der Anmelder wünscht ausdrücklich, daß die internationale vorläufige Prüfung bereits vor Ablauf der nach Regel 54bis.1 Absatz a maßgeblichen Frist beginnt.

* Wenn kein Kästchen angekreuzt wird, wird mit der internationalen vorläufigen Prüfung auf der Grundlage der internationalen Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung begonnen; wenn eine Kopie der Änderungen der Ansprüche nach Artikel 19 und/oder Änderungen der internationalen Anmeldung nach Artikel 34 bei der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde eingeht, bevor diese mit der Erstellung eines schriftlichen Bescheids oder des internationalen vorläufigen Prüfungsberichts begonnen hat, wird jedoch die geänderte Fassung verwendet.

Sprache für die Zwecke der internationalen vorläufigen Prüfung:

- dies ist die Sprache, in der die internationale Anmeldung eingereicht wurde.
- dies ist die Sprache der Übersetzung, die für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht wurde.
- dies ist die Sprache der Veröffentlichung der internationalen Anmeldung.
- dies ist die Sprache der Übersetzung, die für die Zwecke der internationalen vorläufigen Prüfung eingereicht wurde/wird.

Feld Nr. V BENENNUNG VON STAATEN ALS AUSGEWÄHLTE STAATEN

Die Einreichung dieses Antrags umfaßt die Auswahl aller Vertragsstaaten, die bestimmt wurden und durch Kapitel II des PCT gebunden sind.

Feld Nr. VI KONTROLLISTE

Dem Antrag liegen folgende Unterlagen für die Zwecke der internationalen vorläufigen Prüfung in der in Feld Nr. IV angegebenen Sprache bei:

- | | | |
|--|---|---------|
| 1. Übersetzung der internationalen Anmeldung | : | Blätter |
| 2. Änderungen nach Artikel 34 | : | Blätter |
| 3. Kopie (oder, falls erforderlich, Übersetzung) der Änderungen nach Artikel 19 | : | Blätter |
| 4. Kopie (oder, falls erforderlich, Übersetzung) einer Erklärung nach Artikel 19 | : | Blätter |
| 5. Begleitschreiben | : | Blätter |
| 6. Sonstige (<i>einzelnen auflühren</i>) | : | Blätter |

Von der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde auszufüllen

erhalten nicht erhalten

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Dem Antrag liegen außerdem die nachstehend angekreuzten Unterlagen bei:

- | | |
|--|--|
| 1. <input type="checkbox"/> Blatt für die Gebührenberechnung | 5. <input type="checkbox"/> Begründung für das Fehlen einer Unterschrift |
| 2. <input type="checkbox"/> Original einer gesonderten Vollmacht | 6. <input type="checkbox"/> Sequenzprotokoll in elektronischer Form |
| 3. <input type="checkbox"/> Original einer allgemeinen Vollmacht | 7. <input type="checkbox"/> sonstige (<i>einzelnen auflühren</i>): |
| 4. <input type="checkbox"/> Kopie der allgemeinen Vollmacht; Aktenzeichen (falls vorhanden): | |

Feld Nr. VII UNTERSCHRIFT DES ANMELDERS, ANWALTS ODER GEMEINSAMEN VERTRETERS

Der Name jeder unterzeichnenden Person ist neben der Unterschrift zu wiederholen, und es ist anzugeben, sofern sich dies nicht aus dem Antrag ergibt, in welcher Eigenschaft die Person unterzeichnet.

Von der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde auszufüllen

1. Datum des tatsächlichen Eingangs des ANTRAGS:

2. Geändertes Eingangsdatum des Antrags aufgrund von BERICHTIGUNGEN nach Regel 60.1 Absatz b:

- | | |
|---|---|
| 3. <input type="checkbox"/> Das Eingangsdatum des Antrags liegt NACH Ablauf von 19 Monaten ab Prioritätsdatum; Punkte 4 und 5, unten, finden keine Anwendung.
<input type="checkbox"/> Der Anmelder wurde entsprechend unterrichtet. | 6. <input type="checkbox"/> Das Eingangsdatum des Antrags liegt NACH Ablauf der nach Regel 54bis.1 Absatz a vorgeschriebenen Frist; Punkte 7 und 8, unten, finden keine Anwendung. |
| 4. <input type="checkbox"/> Das Eingangsdatum des Antrags liegt wegen Fristverlängerung nach Regel 80.5 INNERHALB von 19 Monaten ab Prioritätsdatum. | 7. <input type="checkbox"/> Das Eingangsdatum des Antrags liegt wegen Fristverlängerung nach Regel 80.5 INNERHALB der nach Regel 54bis.1 Absatz a vorgeschriebenen Frist. |
| 5. <input type="checkbox"/> Das Eingangsdatum des Antrags liegt nach Ablauf von 19 Monaten ab Prioritätsdatum, der verspätete Eingang ist aber nach Regel 82 ENTSCHULDIGT. | 8. <input type="checkbox"/> Das Eingangsdatum des Antrags liegt nach Ablauf der nach Regel 54bis.1 Absatz a vorgeschriebenen Frist, der verspätete Eingang ist aber nach Regel 82 ENTSCHULDIGT. |

Vom Internationalen Büro auszufüllen

Antrag vom IPEA erhalten am:

ANMERKUNGEN ZUM ANTRAGSFORMULAR (PCT/IPEA/401)

Diese Anmerkungen sollen einige Informationen zur internationalen vorläufigen Prüfung nach Kapitel II PCT geben und das Ausfüllen des Formblatts erleichtern. Weitere Einzelheiten sind dem von der WIPO herausgegebenen *PCT-Leitfaden für Anmelder* zu entnehmen. Der Leitfaden sowie weitere PCT Veröffentlichungen finden Sie auf der Webseite der WIPO unter www.wipo.int/pct/en/ (nur in englischer und französischer Sprache). Verbindliche Angaben enthalten der Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens, die Ausführungsordnung und die Verwaltungsvorschriften zu diesem Vertrag. Weichen diese Anmerkungen von den genannten Texten ab, so finden die letzteren Anwendung.

“Artikel” verweist auf die Artikel des Vertrags, “Regel” auf die Regeln der Ausführungsordnung und “Abschnitt” auf die Abschnitte der Verwaltungsvorschriften.

Das Antragsformular muß mit Maschine geschrieben oder gedruckt sein. Die Kästchen können von Hand mit dunkler Tinte angekreuzt werden (Regeln 11.9 Absätze a und b sowie 11.14).

Das Antragsformular kann von der Webseite der WIPO (Adresse siehe oben) heruntergeladen werden.

WICHTIGE ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Wer kann einen Antrag einreichen? (Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe a und Regel 54): Ein Antrag (auf internationale vorläufige Prüfung) kann nur von einem Anmelder eingereicht werden, der Staatsangehöriger eines PCT-Vertragsstaats ist, für den Kapitel II verbindlich ist, oder der seinen Sitz oder Wohnsitz in einem solchen Vertragsstaat hat; ferner muß die internationale Anmeldung bei dem Anmeldeamt eines Staates, für den Kapitel II verbindlich ist, oder einem für diesen Staat handelnden Anmeldeamt eingereicht worden sein. Bei verschiedenen Anmeldern für verschiedene ausgewählte Staaten muß zumindest einer von ihnen diese Voraussetzungen erfüllen.

Wo ist der Antrag einzureichen? (Artikel 31 Absatz 6 Buchstabe a): Der Antrag ist bei der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde (IPEA) einzureichen. Das Anmeldeamt, bei dem die internationale Anmeldung eingereicht wurde, gibt auf Anfrage Auskunft über die zuständige IPEA (oder siehe Anlage C des *PCT-Leitfadens für Anmelder*). Sind mehrere IPEAs zuständig, so kann der Anmelder wählen; der Antrag ist bei der von ihm gewählten IPEA einzureichen, und die Gebühren sind an diese zu zahlen. Die vom Anmelder gewählte IPEA kann, vorzugsweise mit dem Namen oder Zweibuchstaben-Code, oben auf der ersten Seite des Antrags auf der dafür vorgesehenen Zeile angegeben werden.

Wann ist der Antrag einzureichen? (Artikel 39 Absatz 1 und Regel 54*bis*.1): Solange einzelne Bestimmungsämter für den Eintritt in die nationale Phase noch nicht die Frist von 30 Monaten nach Artikel 22 anwenden, ist der Antrag — da er die Auswahl aller Bestimmungsstaaten enthält — vor Ablauf von 19 Monaten ab Prioritätsdatum einzureichen, falls der Anmelder hinsichtlich dieser Bestimmungsämter die Frist für den Eintritt in die nationale Phase von 20 auf 30 Monate aufzuschieben wünscht. Für weitere Einzelheiten hinsichtlich dieser Ämter, siehe den *PCT-Leitfaden für Anmelder*, nationale Kapitel, Zusammenfassungen, auf der Webseite der WIPO (Adresse siehe oben). Für alle anderen Bestimmungsämter gilt die Frist von 30 Monaten ab Prioritätsdatum, unabhängig davon, ob ein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung eingereicht wurde.

Wünscht der Anmelder einen Antrag einzureichen, jedoch nicht aus obengenanntem Grund, so ist die maßgebliche Frist für die Einreichung eines solchen Antrags drei Monate ab Übermittlung des internationalen Recherchenberichts oder der in Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe a erwähnten Erklärung und des von der internationalen Recherchenbehörde erstellten schriftlichen Bescheids oder 22 Monate ab Prioritätsdatum, je nachdem, welche Frist später abläuft (siehe Regel 54*bis*.1 Absatz a).

Wird ein Antrag nach Ablauf der maßgeblichen Frist gestellt, so gilt er als nicht eingereicht, und die mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragte Behörde erklärt ihn für nicht eingereicht.

In welcher Sprache ist der Antrag einzureichen? (Regel 55.1): Der Antrag muß in derjenigen Sprache eingereicht werden, in der die internationale vorläufige Prüfung durchgeführt wird (siehe Anmerkungen zu Feld Nr. IV).

In welcher Sprache ist der Schriftverkehr zu führen? (Regeln 66.9 und 92.2 und Abschnitt 104): Alle Schreiben des Anmelders an die IPEA müssen in derselben Sprache wie die internationale Anmeldung, auf die sie sich beziehen, abgefaßt sein. Wird die internationale vorläufige Prüfung jedoch auf der Grundlage einer Übersetzung durchgeführt (siehe Anmerkungen zu Feld Nr. IV), so müssen alle Schreiben des Anmelders an die IPEA in der Sprache der Übersetzung abgefaßt sein. Die IPEA kann die Verwendung anderer Sprachen für Schreiben zulassen, die keine Änderungen der internationalen Anmeldung enthalten oder sich nicht auf Änderungen beziehen. Alle Schreiben des Anmelders an das Internationale Büro müssen nach Wahl des Anmelders in Englisch oder Französisch abgefaßt sein. Ist die Sprache der Anmeldung jedoch Englisch, muß das Schreiben in Englisch abgefaßt sein; ist die Sprache der Anmeldung Französisch, muß das Schreiben in Französisch abgefaßt sein.

Welche Gebühren sind wann zu zahlen? (Regeln 57 und 58): Zwei Gebühren sind hinsichtlich der internationalen vorläufigen Prüfung zu zahlen: die Gebühr für die vorläufige Prüfung und die Bearbeitungsgebühr. Beide Gebühren sind innerhalb eines Monats ab Einreichung des Antrags an die IPEA zu entrichten. Für diese Zwecke sollte das Blatt für die Gebührenberechnung verwendet werden. Nähere Einzelheiten über die Zahlung dieser Gebühren sind den Anmerkungen zu diesem Blatt zu entnehmen.

FELDNr.I

Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts: Auf Wunsch kann ein Aktenzeichen angegeben werden. Es sollte nicht mehr als 12 Zeichen haben; über 12 hinausgehende Zeichen können beim Schriftwechsel mit dem Anmelder wegfallen (Abschnitt 109).

Kennzeichnung der internationalen Anmeldung (Regel 53.6): Das internationale Aktenzeichen ist in Feld Nr. I anzugeben. Wird der Antrag zu einem Zeitpunkt eingereicht, zu dem das internationale Aktenzeichen vom Anmeldeamt noch nicht mitgeteilt worden ist, so ist anstelle des internationalen Aktenzeichens der Name dieses Amtes anzugeben.

Internationales Anmelde- und (frühestes) Prioritätsdatum (Abschnitt 110): Diese Daten sind mit den arabischen Ziffern für den Tag, mit dem Monatsnamen und den arabischen Ziffern für das Jahr anzugeben; hinter, unter- oder oberhalb dieser Angabe sollte das Datum in zweistelligen arabischen Zahlen für Tag und Monat und mit der vierstelligen Jahreszahl in Klammern, in dieser Reihenfolge und mit einem Punkt, Schrägstrich oder Bindestrich nach den Zahlenpaaren für Tag und Monat, wiederholt werden: z.B. “20. März 2008

(20.03.2008)“, “20. März 2008 (20/03/2008)” oder “20. März 2008 (20-03-2008)”. Wird für die internationale Anmeldung die Priorität mehrerer früherer Anmeldungen beansprucht, so ist das Einreichungsdatum der frühesten Anmeldung, deren Priorität beansprucht wird, als Prioritätsdatum anzugeben.

Bezeichnung der Erfindung: Wenn die Internationale Recherchenbehörde eine neue Bezeichnung festgelegt hat, ist diese in Feld Nr. I anzugeben.

FELDNr.II

Anmelder (Regel 53.4): Alle Anmelder, die für die ausgewählten Staaten Anmelder sind, müssen im Antrag angegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, daß auch Personen, die nur als Erfinder im Anmeldeantrag genannt wurden, nicht im Antrag angegeben werden müssen.

Sind im Anmeldeantrag verschiedene Anmelder für verschiedene Bestimmungsstaaten angegeben, so braucht nicht angegeben zu werden, für welche Staaten jemand Anmelder ist, weil diese Angaben im Anmeldeantrag gemacht worden sind.

Registrierungsnummer des Anmelders beim Amt (Regel 53.4): Ist der Anmelder bei dem als internationale vorläufige Prüfungsbehörde handelnden nationalen oder regionalen Amt registriert, kann der Antrag die Nummer oder sonstige Angabe enthalten, unter welcher der Anmelder registriert ist.

Eine E-Mail-Adresse ist für die in Feld Nr. II genannte Person anzugeben, um eine schnelle Kommunikation mit dem Anmelder zu ermöglichen (siehe Regel 4.4 Absatz c). Telefon- oder Telefaxnummern sollten die entsprechende Vorwahl (Land und Ortsnetz) enthalten. Es sollte nur eine einzige E-Mail-Adresse angegeben werden.

Wenn das dazugehörige Kästchen nicht angekreuzt wird, werden angegebene E-Mail-Adressen nur für Mitteilungen, die ihrer Art nach auch telefonisch gemacht werden könnten, benutzt. Wenn das dazugehörige Kästchen angekreuzt wird, kann die IPEA, soweit sie dazu bereit ist, dem Anmelder Vorkopien von Mitteilungen bezüglich der internationalen Anmeldung schicken, um damit Verzögerungen bei der Bearbeitung oder in der Post zu vermeiden. Einer solchen E-Mail-Mitteilung wird immer eine amtliche Papiermitteilung folgen. Nur die Papierkopie der Mitteilung gilt als die rechtlich bindende und nur das Absendedatum dieser Papiermitteilung setzt eine Frist im Sinne der Regel 80 in Lauf.

Es ist Aufgabe des Anmelders, Angaben zu E-Mail-Adressen auf dem neuesten Stand zu halten und sicherzustellen, daß eingehende E-Mails nicht aus Gründen, die auf Empfängerseite liegen, blockiert werden. Bei Änderungen einer im Antrag angegebenen E-Mail-Adresse sollte deren Eintragung nach Regel 92*bis*, vorzugsweise direkt beim Internationalen Büro, beantragt werden. Wenn E-Mail-Ermächtigungen sowohl für den Anmelder als auch für einen Anwalt oder gemeinsamen Vertreter erteilt werden, schickt die IPEA E-mail-Mitteilungen ausschließlich an den bestellten Anwalt oder gemeinsamen Vertreter.

FELDNr.III

Anwalt oder gemeinsamer Vertreter (Regeln 53.5, 90.1 und 90.2): Geben Sie durch Ankreuzen der entsprechenden Kästchen an, ob *erstens* die in diesem Feld genannte Person Anwalt oder gemeinsamer Vertreter ist und ob *zweitens* diese Person bereits früher (d. h., während des Verfahrens nach Kapitel I) bestellt worden ist oder *für das Verfahren vor der IPEA bestellt wird* und die frühere Bestellung einer anderen Person widerrufen wird oder nur für das Verfahren vor der IPEA ohne Widerruf einer früheren Bestellung bestellt wird.

Wenn die Bestellung nur für das Verfahren vor der IPEA erfolgt, werden alle Bescheide der IPEA ausschließlich an diese zusätzlich bestellte Person gerichtet.

Eine gesonderte Vollmacht muß bei der IPEA, beim Internationalen Büro oder beim Anmeldeamt eingereicht werden, wenn die Person, die bei der Einreichung des Antrags bestellt wird (die also nicht schon vorher bestellt worden war), den Antrag im Namen des Anmelders unterzeichnet (Regel 90.4).

Es ist dem Anmeldeamt, dem Internationalen Büro oder der IPEA jedoch freigestellt, auf das Erfordernis einer gesonderten Vollmacht zu verzichten. Für weitere Einzelheiten, siehe den *PCT-Leitfaden für Anmelder*, Anlagen B2(1B), C und E.

Registrierungsnummer des Anwalts beim Amt (Regel 53.5): Ist der Anwalt bei dem als internationale vorläufige Prüfungsbehörde handelnden nationalen oder regionalen Amt registriert, kann der Antrag die Nummer oder sonstige Angabe enthalten, unter welcher der Anmelder registriert ist.

E-Mail-Adresse (s. Anmerkungen zu Feld Nr. II)

Zustellanschrift (Regel 4.4 Absatz d und Abschnitt 108): Ist ein Anwalt bestellt worden, so werden die Bescheide ausschließlich an ihn gesandt (oder an den zuerst genannten Anwalt, wenn mehrere Anwälte bestellt worden sind). Ist einer von zwei oder mehreren Anmeldern als gemeinsamer Vertreter bestellt worden, so werden die Bescheide an die für diesen Anmelder in Feld Nr. III angegebene Anschrift gesandt.

Wenn kein Anwalt oder gemeinsamer Vertreter bestellt wird oder bereits bestellt worden ist, werden alle Bescheide an die in Feld Nr. II angegebenen Anschrift des Anmelders (wenn nur eine Person als Anmelder genannt ist) oder des Anmelders, der als gemeinsamer Vertreter angesehen wird (wenn zwei oder mehr Personen als Anmelder genannt sind), gesandt. Wünscht der Anmelder jedoch, daß die Bescheide an eine andere Anschrift gesandt werden, so kann anstelle des Namens und der Anschrift eines Anwalts oder eines gemeinsamen Vertreters in Feld Nr. III eine Zustellanschrift angegeben werden. In diesem Fall, und nur in diesem Fall, muß das Kästchen am Ende des Feldes Nr. III angekreuzt werden (d.h., das letzte Kästchen darf nicht angekreuzt werden, wenn am Anfang des Feldes Nr. III das Kästchen “Anwalt” oder “gemeinsamer Vertreter” angekreuzt wurde).

FELDNr.IV

Erklärung betreffend Änderungen (Regeln 53.2 Absatz a Ziffer v, 53.9, 62, 66.1 und 69.1): Die internationale vorläufige Prüfung wird auf der Grundlage der internationalen Anmeldung in der eingereichten Fassung, oder, wenn Änderungen eingereicht worden sind, in der geänderten Fassung aufgenommen. Die entsprechenden Kästchen sind anzukreuzen, damit die IPEA feststellen kann, wann und auf welcher Grundlage sie mit der internationalen vorläufigen Prüfung beginnen kann.

Das(die) entsprechende(n) Kästchen unter Nr. 1 ist(sind) anzukreuzen, wenn mit der internationalen vorläufigen Prüfung auf der Grundlage der internationalen Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung begonnen werden soll oder wenn gegebenenfalls Änderungen zu berücksichtigen sind. Falls Änderungen zu berücksichtigen sind, muß der Anmelder mit dem Antrag eine Kopie der Änderungen der Ansprüche nach Artikel 19 (Regel 53.9 Absatz a Ziffer i) und/oder die Änderungen der internationalen Anmeldung nach Artikel 34 (Regel 53.9 Absatz c) einreichen. Wird ein Kästchen angekreuzt und liegen die entsprechenden Dokumente dem Antrag nicht bei, so wird der Beginn der internationalen vorläufigen Prüfung so lange aufgeschoben, bis diese bei der IPEA eingehen.

Kästchen Nr. 2 ist anzukreuzen, wenn beim Internationalen Büro während des Verfahrens nach Kapitel I Änderungen der Ansprüche nach Artikel 19 eingereicht worden sind, der Anmelder aber wünscht, daß diese Änderungen aufgrund einer Änderung nach Artikel 34 als überholt gelten sollen (Regel 53.9 Absatz a Ziffer ii).

Kästchen Nr. 3 ist anzukreuzen, wenn der Anmelder sich die Möglichkeit offenhalten möchte, Änderungen der Ansprüche nach Artikel 19 einzureichen, und falls die IPEA es nach Regel 69.1 Absatz b wünscht, die internationale vorläufige Prüfung gleichzeitig mit der internationalen Recherche zu beginnen. Der Anmelder kann beantragen, daß die IPEA den Beginn der internationalen vorläufigen Prüfung bis zum Ablauf der maßgeblichen Frist **aufschiebt** (Regeln 46.1, 53.9 Absatz b und 69.1 Absatz d).

Kästchen Nr. 4 ist anzukreuzen, wenn der Anmelder wünscht, daß die internationale vorläufige Prüfung bereits vor Ablauf der nach Regel 54*bis*.1 Absatz a maßgeblichen Frist beginnt.

Sind die mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragte Behörde und die Internationale Recherchenbehörde nicht Abteilungen derselben Behörde, so beginnt die Prüfung erst, wenn die IPEA den internationalen Recherchenbericht oder eine Erklärung nach Artikel 17 Absatz 2 und den von der internationalen Recherchenbehörde erstellten schriftlichen Bescheid erhalten hat.

Die maßgebliche Frist nach Regel 54*bis*.1 Absatz a ist drei Monate ab Übermittlung des internationalen Recherchenberichts oder der in Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe a erwähnten Erklärung und des von der internationalen Recherchenbehörde erstellten schriftlichen Bescheids oder 22 Monate ab Prioritätsdatum, je nachdem, welche Frist später abläuft.

Wenn kein Kästchen angekreuzt wird, siehe die Fußnote am Ende des Felds.

Sprache für die Zwecke der internationalen vorläufigen Prüfung (Regel 55.2): Ist weder die Sprache, in der die internationale Anmeldung eingereicht worden ist, noch die Sprache, in der die internationale Anmeldung veröffentlicht wird, eine Sprache, die von der die internationale vorläufige Prüfung ausführenden IPEA zugelassen ist, so muß der Anmelder zusammen mit dem Antrag eine Übersetzung der internationalen Anmeldung in eine Sprache einreichen, die sowohl von der Behörde zugelassen als auch eine Veröffentlichungssprache ist.

Ist eine solche Übersetzung bereits zum Zwecke der Durchführung der internationalen Recherche bei der internationalen Recherchenbehörde eingereicht worden und gehört die IPEA demselben Amt oder derselben zwischenstaatlichen Organisation wie die internationale Recherchenbehörde an, so braucht der Anmelder keine weitere Übersetzung einzureichen. In diesem Fall wird die internationale vorläufige Prüfung auf der Grundlage der Übersetzung, die für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht wurde, durchgeführt.

Die Sprache für die Zwecke der internationalen vorläufigen Prüfung ist in Feld Nr. IV auf der gepunkteten Linie anzugeben und das entsprechende Kästchen anzukreuzen.

Sprache der Änderungen (Regeln 55.3 und 66.9): Wie in den vorangehenden Absätzen erläutert, müssen Änderungen und Begleitschreiben zu den Änderungen in der Sprache eingereicht werden, in der die internationale vorläufige Prüfung durchgeführt wird.

Frist für die Einreichung einer Übersetzung der internationalen Anmeldung (Regel 55.2): Jede erforderliche Übersetzung der internationalen Anmeldung sollte vom Anmelder zusammen mit dem Antrag eingereicht werden. Geschieht dies nicht, so wird die IPEA den Anmelder auffordern, die erforderliche Übersetzung innerhalb einer bestimmten Frist, welche nicht kürzer als ein Monat ab dem Datum der Aufforderung sein darf, einzureichen. Diese Frist kann von der IPEA verlängert werden.

FELDNr. V

Auswahl von Staaten (Regel 53.7): Die Antragsstellung bewirkt die Auswahl aller Staaten, die bestimmt wurden und durch Kapitel II des PCT gebunden sind.

FELDNr. VI

Kontrolliste: Es wird empfohlen, dieses Feld sorgfältig auszufüllen, damit die IPEA unverzüglich feststellen kann, ob sie im Besitz der Änderungen oder der Schreiben ist, auf deren Grundlage die internationale vorläufige Prüfung nach dem Wunsch des Anmelders aufgenommen werden soll.

Offenbart die internationale Anmeldung eine oder mehrere Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenzen und verlangt die IPEA Kopien des Sequenzprotokolls in elektronischer, dem in Anhang C der Verwaltungsvorschriften vorgeschriebenen Standard entsprechender Form, so kann der Anmelder dieses Protokoll in elektronischer Form zusammen mit dem Antrag bei der IPEA einreichen. In diesem Fall ist Kästchen Nr. 6 anzukreuzen.

FELDNr. VII

Unterschrift (Regeln 53.8, 60.1 Absatz (a-ter), 90.3 Absatz a und 90.4 Absätze a und d): Der Antrag ist vom Anmelder oder von dessen Anwalt zu unterzeichnen; bei mehreren Anmeldern müssen alle Anmelder oder der gemeinsame Anwalt oder der gemeinsame Vertreter den Antrag unterzeichnen. Fehlt dennoch die Unterschrift eines Anmelders oder mehrerer Anmelder, so wird die IPEA den Anmelder nicht auffordern, die fehlende(n) Unterschrift(en) einzureichen, vorausgesetzt, der Antrag wurde von mindestens einem Anmelder unterzeichnet.

Wichtig: Wird während der internationalen Phase eine Rücknahmeerklärung eingereicht, so ist diese vom Anmelder oder, bei zwei oder mehr Anmeldern, von allen Anmeldern zu unterzeichnen (Regel 90*bis*.5 Absatz a). Ist ein Anwalt oder gemeinsamer Vertreter von allen Anmeldern bestellt worden, sei es durch Unterzeichnung des Anmeldeantrags, des Antrags auf vorläufige Prüfung oder einer gesonderten Vollmacht (Regel 90.4 Absatz a), so ist dieser berechtigt, die Rücknahmeerklärung zu unterzeichnen.

PCT

BLATT FÜR DIE GEBÜHRENBERECHNUNG

Anhang zum Antrag auf internationale vorläufige Prüfung

Von der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde auszufüllen

Internationales Aktenzeichen	Eingangsstempel der IPEA										
Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts											
Anmelder											
<p>Berechnung der vorgeschriebenen Gebühren</p> <p>1. Gebühr für die vorläufige Prüfung P</p> <p>2. Bearbeitungsgebühr (<i>Anmelder aus einigen Staaten haben Anspruch auf eine Ermäßigung der Bearbeitungsgebühr um 90%. Hat der Anmelder (oder haben alle Anmelder) einen solchen Anspruch, so beträgt der in Feld H einzutragende Betrag 10 % der Bearbeitungsgebühr.</i>)..... H</p> <p>3. Gesamtbetrag der vorgeschriebenen Gebühren Addieren Sie die Beträge in den Feldern P und H und tragen Sie die Summe in das nebenstehende Feld ein</p> <div style="border: 1px solid black; width: 100%; text-align: center; padding: 5px;"> INSGESAMT </div>											
<p>Zahlungsart (nicht jede Zahlungsart ist bei jeder IPEA möglich)</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> <input type="checkbox"/> Abbuchungsauftrag für das laufende Konto bei der IPEA (siehe unten) </td> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> <input type="checkbox"/> Kreditkarte (Kreditkartenangaben bitte auf einem gesonderten Blatteinreichen) </td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;"> <input type="checkbox"/> Scheck </td> <td style="vertical-align: top;"> <input type="checkbox"/> Gebührenmarken </td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;"> <input type="checkbox"/> Postanweisung </td> <td style="vertical-align: top;"> <input type="checkbox"/> Barzahlung </td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;"> <input type="checkbox"/> Banküberweisung </td> <td style="vertical-align: top;"> <input type="checkbox"/> Sonstige (einzeln angeben): </td> </tr> </table>		<input type="checkbox"/> Abbuchungsauftrag für das laufende Konto bei der IPEA (siehe unten)	<input type="checkbox"/> Kreditkarte (Kreditkartenangaben bitte auf einem gesonderten Blatteinreichen)	<input type="checkbox"/> Scheck	<input type="checkbox"/> Gebührenmarken	<input type="checkbox"/> Postanweisung	<input type="checkbox"/> Barzahlung	<input type="checkbox"/> Banküberweisung	<input type="checkbox"/> Sonstige (einzeln angeben):		
<input type="checkbox"/> Abbuchungsauftrag für das laufende Konto bei der IPEA (siehe unten)	<input type="checkbox"/> Kreditkarte (Kreditkartenangaben bitte auf einem gesonderten Blatteinreichen)										
<input type="checkbox"/> Scheck	<input type="checkbox"/> Gebührenmarken										
<input type="checkbox"/> Postanweisung	<input type="checkbox"/> Barzahlung										
<input type="checkbox"/> Banküberweisung	<input type="checkbox"/> Sonstige (einzeln angeben):										
<p>ABBUCHUNGS- bzw. GUTSCHREIBUNGSAUFTRAG (diese Zahlungsweise gibt es nicht bei jeder IPEA)</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> <input type="checkbox"/> Ermächtigung, den vorstehend angegebenen Gesamtbetrag der Gebühren abzubuchen. </td> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> IPEA/ _____ </td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;"> <input type="checkbox"/> (Dieses Kästchen darf nur angekreuzt werden, wenn die Vorschriften der IPEA über laufende Konten dieses Verfahren erlauben) Ermächtigung, Fehlbeträge oder Überzahlungen des vorstehenden angegebenen Gesamtbetrages der Gebühren meinem laufenden Konto zu belasten bzw. gutzuschreiben. </td> <td style="vertical-align: top;"> Kontonummer: _____ </td> </tr> <tr> <td></td> <td style="vertical-align: top;"> Datum: _____ </td> </tr> <tr> <td></td> <td style="vertical-align: top;"> Name: _____ </td> </tr> <tr> <td></td> <td style="vertical-align: top;"> Unterschrift: _____ </td> </tr> </table>		<input type="checkbox"/> Ermächtigung, den vorstehend angegebenen Gesamtbetrag der Gebühren abzubuchen.	IPEA/ _____	<input type="checkbox"/> (Dieses Kästchen darf nur angekreuzt werden, wenn die Vorschriften der IPEA über laufende Konten dieses Verfahren erlauben) Ermächtigung, Fehlbeträge oder Überzahlungen des vorstehenden angegebenen Gesamtbetrages der Gebühren meinem laufenden Konto zu belasten bzw. gutzuschreiben.	Kontonummer: _____		Datum: _____		Name: _____		Unterschrift: _____
<input type="checkbox"/> Ermächtigung, den vorstehend angegebenen Gesamtbetrag der Gebühren abzubuchen.	IPEA/ _____										
<input type="checkbox"/> (Dieses Kästchen darf nur angekreuzt werden, wenn die Vorschriften der IPEA über laufende Konten dieses Verfahren erlauben) Ermächtigung, Fehlbeträge oder Überzahlungen des vorstehenden angegebenen Gesamtbetrages der Gebühren meinem laufenden Konto zu belasten bzw. gutzuschreiben.	Kontonummer: _____										
	Datum: _____										
	Name: _____										
	Unterschrift: _____										

ANMERKUNGEN ZUM BLATT FÜR DIE GEBÜHRENBERECHNUNG (ANHANG ZUM FORMBLATT PCT/IPEA/401)

Das Blatt für die Gebührenberechnung soll dem Anmelder bei der Ermittlung der vorgeschriebenen Gebühren und der zu zahlenden Beträge helfen. Den Anmeldern wird dringend empfohlen, die entsprechenden Beträge in die hierfür vorgesehenen Felder einzutragen und das ausgefüllte Blatt gleichzeitig mit dem Antrag einzureichen. Dies erleichtert der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde (IPEA) die Überprüfung der Berechnungen und die Feststellung etwaiger Fehler.

BERECHNUNG DER VORGESCHRIEBENEN GEBÜHREN

Für die internationale vorläufige Prüfung sind zwei Gebühren zu entrichten:

- i) die Gebühr für die vorläufige Prüfung zugunsten der IPEA (Regel 58.1);
- ii) die Bearbeitungsgebühr zugunsten des Internationalen Büros (Regel 57).

Beide Gebühren müssen innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags an die IPEA oder innerhalb von 22 Monaten ab Prioritätsdatum, je nachdem welche Frist später abläuft, gezahlt werden. Zu zahlen ist der am Zahlungstag geltende Betrag (Regeln 57.3 und 58.1 Absatz b). Die Gebühren sind in einer von der IPEA zugelassenen Währung zu zahlen.

Auskünfte über die Höhe dieser Gebühren oder ihren Gegenwert in anderen Währungen werden von der IPEA oder dem Anmeldeamt erteilt. Diese Angaben stehen auch in Anhang E des *PCT-Leitfadens für Anmelder*, und sie werden in regelmäßigen Abständen im *PCT-Blatt (Official Notices (PCT-Gazette))* veröffentlicht.

Feld P: Zur Errechnung des zu zahlenden Gesamtbetrags muß der Betrag der Gebühr für die vorläufige Prüfung in Feld P eingetragen werden.

Feld H: Der Betrag der Bearbeitungsgebühr muß in Feld H eingetragen werden.

Ermäßigung der Bearbeitungsgebühr für Anmelder aus einigen Staaten: Ein Anmelder, der eine natürliche Person und Staatsangehöriger eines Staates ist und in einem Staat seinen Wohnsitz hat, dessen nationales pro-Kopf Einkommen unterhalb von 3.000 US Dollar liegt (entsprechend dem von den Vereinten Nationen für die Festlegung ihrer Beitragsskala für die in den Jahren 1995, 1996 und 1997 zu zahlenden Beiträge verwandten durchschnittlichen nationalen pro-Kopf Einkommen), oder der eine natürliche Person und Staatsangehöriger einer der folgenden Staaten ist, und in einem der folgenden Staaten seinen Wohnsitz hat: Antigua und Barbuda, Bahrain, Barbados, Libysch-Arabische Volks-Dschamahirija, Oman, Seychellen, Singapur, Trinidad und Tobago, und Vereinigte Arabische Emirate; oder ein Anmelder, sei es eine natürliche oder eine juristische Person, der Staatsangehöriger eines Staates ist und in einem Staat seinen Wohnsitz hat, der von den Vereinten Nationen als ein am wenigsten entwickeltes Land eingestuft wird, hat entsprechend dem Gebührenverzeichnis Anspruch auf eine 90%ige Ermäßigung bestimmter PCT-Gebühren, einschließlich der Bearbeitungsgebühr. Bei mehreren Anmeldern muß jeder die oben genannten Kriterien erfüllen. Die Ermäßigung der Bearbeitungsgebühr wird automatisch gewährt, wenn jeder Anmelder aufgrund der in Feld Nr. II des Antrags auf

internationale vorläufige Prüfung gemachten Angaben zu Name, Nationalität und Wohnsitz anspruchsberechtigt ist.

Die Gebührenermäßigung wird auch dann gewährt, wenn ein oder mehrere Anmelder nicht aus PCT-Vertragsstaaten kommen, sofern jeder der Anmelder Staatsangehöriger eines Staates ist, der die oben genannten Voraussetzungen erfüllt und dort seinen Wohnsitz hat, und zumindest einer der Anmelder Staatsangehöriger eines PCT-Vertragsstaats ist oder dort seinen Wohnsitz hat und dementsprechend berechtigt ist, eine internationale Anmeldung einzureichen.

Informationen über PCT-Vertragsstaaten, deren Staatsangehörige und Personen, die in diesen Staaten ihren Wohnsitz haben, zur Ermäßigung bestimmter PCT-Gebühren, einschließlich der Bearbeitungsgebühr, um 90% berechtigt sind, finden Sie im *PCT-Leitfaden für Anmelder*, Anlage C, und auf der Webseite der WIPO (siehe www.wipo.int/pct/en/). Diese Informationen werden regelmäßig auf den neuesten Stand gebracht und im *PCT-Blatt (Official Notices (PCT-Gazette))* und im *PCT-Newsletter* veröffentlicht.

Berechnung der Bearbeitungsgebühr im Fall der Gebührenermäßigung: Hat der Anmelder (oder haben alle Anmelder) einen Anspruch auf Ermäßigung der Bearbeitungsgebühr, so beträgt der in Feld H einzutragende Betrag 10% der Bearbeitungsgebühr.

Feld Insgesamt: Der an die IPEA zu zahlende Betrag ergibt sich aus der Summe der in den Feldern P und H eingetragenen Beträge.

ZAHLUNGSART

Damit die IPEA sofort erkennen kann, wie die vorgeschriebenen Gebühren gezahlt werden, wird empfohlen, die entsprechenden Kästchen anzukreuzen.

ABBUCHUNGS- BZW. GUTSCHREIBUNGS-AUFTRAG FÜR DAS LAUFENDE KONTO

Der Anmelder soll prüfen, ob die Entrichtung von PCT-Gebühren über ein laufendes Konto von der IPEA erlaubt ist. Darüberhinaus wird empfohlen zu prüfen, welche Bedingungen im Einzelfall nach den Vorschriften über laufende Konten bei der IPEA gelten, weil diese Vorschriften je nach IPEA verschieden sind.

Schließlich können die für die IPEA bestimmten Gebühren für die internationale vorläufige Prüfung und die Bearbeitungsgebühren nicht vom laufenden Konto beim Anmeldeamt abgebucht werden, wenn die IPEA mit dem nationalen Amt oder der zwischenstaatlichen Organisation, bei der die internationale Anmeldung eingereicht wurde, nicht identisch ist.

Die IPEA bucht Gebühren vom laufenden Konto erst ab, wenn der Abbuchungsantrag unterschrieben und die Kontonummer angegeben ist.